

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss

Vertragsparteien sind einerseits Womo-Lenzburg als Vermieter und andererseits der auf dem Mietvertrag aufgeführte Mieter.

Die Mietbedingungen/AGBs werden zusammen mit dem von beiden Parteien unterzeichneten Mietvertrag und der rechtzeitig erfolgten Überweisung der vereinbarten Anzahlung Bestandteil des rechtsgültigen Mietvertrags. Bestandteile des Mietvertrags sind neben den Mietbedingungen auch die von beiden Parteien unterzeichneten und anerkannten Übergabeprotokolle.

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils mit Zubehör sowie allfällig weiteres Campingzubehör. Reiseleistungen schuldet der Vermieter nicht. Womo-Lenzburg-Wohnmobil-Vermietung als Vermieter überlässt dem Kunden als Mieter für die vereinbarte Zeit ein Wohnmobil. Steht das Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen (Unfall, Defekt, zu späte Rückgabe des Vormieters etc.) nicht zur Verfügung, löst sich der Mietvertrag sofort und entschädigungslos auf. Der Mieter erhält alle geleisteten Zahlungen umgehend zurückerstattet. Weitere Forderungen, insbesondere für verpasste Fähren, Anzahlung an Campingplätzen oder dergleichen sowie Schadenersatzforderungen können dabei nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter kann keinesfalls wegen Nichteinhalten des Vertrages verantwortlich oder schadenersatzpflichtig gemacht werden. Der Vermieter haftet in keiner Weise für ein Ersatzwohnmobil, Mietreduktionen oder sonstige dem Mieter und den Insassen entstandene Schäden und Aufwendungen jeglicher Art. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Boiler, Heizung etc.) oder sonstigen Schäden am Fahrzeug während der Fahrt, berechtigen nicht zu einer Schadenersatzforderung oder Minderung des Mietpreises. Der Mieter seinerseits verpflichtet sich zu den vereinbarten Terminen zur Zahlung der in der Auftragsbestätigung aufgelisteten Mietkosten inklusive der Kautions. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug auch eigenverantwortlich ein.

Reservierung und Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt des Mietvertrages ist innerhalb von 7 Werktagen eine Anzahlung in Höhe von 40 Prozent des Gesamt-Mietpreises, mindestens aber Sfr. 200.- auf das im Mietvertrag genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis inkl. der Kautions von SFr. 1000.-- muss bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters eingegangen sein. Eine Übergabe des Wohnmobils ohne komplette Zahlung des Mietpreises und der Kautions ist ausgeschlossen.

Kautions

Die Kautions ist nicht Bestandteil der Miete. Sie ist zur Sicherstellung eines allfälligen Selbstbehaltes bei einem Schadenfall vorgesehen. Die Kautions in der Höhe von Sfr. 1000.- muss zusammen mit der Restzahlung auf das Konto von WOMO-Lenzburg einbezahlt werden und wird nach ordnungsgemässer Fahrzeugrückabgabe zurückbezahlt. Allfällige Schäden, Zusatzkosten oder ausserordentliche Reinigung werden in Abzug gebracht. Bis zur abschliessenden Klärung der Höhe der Kosten hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten. Bei einem Schadenfall kann der Vermieter die Kautions ebenfalls bis zur endgültigen Klärung und/oder bis zum endgültigen Abschluss des Versicherungsfalles zurückbehalten.

Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeldern als auch Bussgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

Fahrer

Der Lenker des Fahrzeuges muss mindestens 23 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Jahren über einen gültigen Führerausweis der Kat. B verfügen. Spätestens bei der Fahrzeugübergabe (vor Mietantritt) hat der Kunde den Führerausweis zu zeigen. Ist der Fahrer nicht mit dem Mieter identisch, muss dessen Name spätestens bei Vertragsabschluss dem Vermieter bekanntgegeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Adressen aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und jeweils eine Kopie des Führerscheins und des Passes oder der ID zu hinterlegen. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Das Weitervermieten an Dritte sowie Lernfahrten sind untersagt. Der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im Mietvertrag als Fahrer angegeben sind.

Fahrzeug Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme des Fahrzeuges erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, am Fahrzeugstandort des Vermieters zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit. Gleiches gilt für die Rückgabe des Fahrzeuges. Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe wird ein Fahrzeug-Übergabeprotokoll erstellt. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeuges an. Die Reinigung und Weitervermietung der Wohnmobile ist genau geplant. Deshalb sind die vereinbarten Zeiten der Wohnmobil-Übergabe einzuhalten. Kann das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht werden, muss der Vermieter telefonisch in Kenntnis gesetzt werden. Für die Umtriebe verrechnen wir pro angefangene Stunde Sfr. 50.-. Anfallende Mehraufwendungen des Vermieters sowie allfällige Schadenersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden an den Mieter weiterbelastet. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in schriftlicher Form möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Rückgabe des Wohnmobils vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge. Modelländerungen aber auch Änderungen der technischen Angaben, sowie Änderungen der Übernahmezeiten vor der Abreise (durch z.B. Unvorhergesehenes wie Unfälle, Schäden, verspäteter Rückgabe durch den Vormieter etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten, ohne vorgängige Meldung durch den Vermieter. Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung bei Pannen, Verzögerungen etc., welche durch einen Unfall herbeigeführt werden, bei Defekten oder verspäteter Übernahme welche durch unvorhergesehene Gründe entstehen können.

Fahrzeugreinigung durch Mieter

- Entleerung, Spülung und Reinigung des WC-Tanks
- Entleerung des Abwassertanks
- Trocken- und Nassreinigung des Wohnmobil-Innenraumes inkl. aller Stauräume, Garage, Kühlschrank, Toilettenkassette, Toilettenkassettenfach, Boden, Wände, Fahrerhaus etc., Polster wenn nötig
- Komplette Reinigung des benutzten Campingzubehörs
- Aussenreinigung des Fahrzeuges wird **ausschliesslich von uns** ausgeführt

Sie bekommen ein tadellos gepflegtes und vollbetanktes Fahrzeug. Bei der Rückgabe muss der Treibstofftank wieder gefüllt sein. Nächstgelegene Tankstellen befinden sich in der direkten Umgebung.

Vollständige Entleerung und Spülung des WC- Tanks und Entleerung des Abwassertanks sind Sache des Mieters. Falls diese Arbeiten nicht von Ihnen erledigt werden, müssen wir Ihnen Sfr. 200.- verrechnen. Die komplette Innenreinigung des Fahrzeuges obliegt ebenfalls dem Mieter. Gerne führen wir für Sie diese Arbeiten durch. Dies können Sie bei der Vertragsunterzeichnung anmelden. Die Kosten für die Innenreinigung sind pauschal Sfr. 250.-. Bei einer abnormal starken Verschmutzung, zum Beispiel der Polster etc., verrechnen wir die Arbeiten zusätzlich nach Aufwand, mindestens aber mit Sfr. 100.-. Nachreinigungen durch uns werden nach Aufwand, mindestens mit Sfr. 50.-, verrechnet. Die Aussenreinigung ist in der Servicepauschale inbegriffen und wird ausschliesslich von uns ausgeführt.

Verdeckte Schäden

Sollten verdeckte oder unbemerkte Mängel/Schäden, unmittelbar (innert 24 Stunden) nach erfolgter Übergabe/Mietabrechnung durch den Vermieter festgestellt werden, so hat dieser Anrecht darauf, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter verrechnet.

Mitnahme von Haustieren ist verboten.

Unsere Fahrzeuge sind **Nichtraucherfahrzeuge**. Es darf im ganzen Wohnmobil nicht geraucht werden.

Annulationskosten- und Reiseversicherung

Eine Annulationskosten/Reiseversicherung ist zu empfehlen und Sache des Mieters.

Annullierung

Bei einem Vertragsrücktritt des Mieters fällt in jedem Fall eine Bearbeitungspauschale von sfr. 100.- an. Zudem wird folgender Anteil an den Gesamt-Mietkosten (ohne gebuchten Zusatzleistungen) verrechnet:

- 30% des Mietpreises vom Abschluss des Mietvertrages bis zum 60. Tag vor Mietbeginn
- 50% des Mietpreises vom 59. bis und mit 31. Tag vor Mietbeginn
- 70% des Mietpreises vom 30. bis und mit 18. Tag vor Mietbeginn

- 80% des Mietpreises vom 17. bis und mit 8. Tag vor Mietbeginn
- 100% des Mietpreises ab dem 7. Tag vor Mietbeginn

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.

Wir empfehlen Ihnen dringend, gegen Eintritt von höherer Gewalt, Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie etc. eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Das Anbieten eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Der Vermieter kann einen Ersatzmieter ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Reparatur und Haftung

Alle unsere Fahrzeuge sind neu. Unsere Fahrzeuge sind servicegepflegt und werden in einer qualifizierten Fiat-Vertretung regelmäßig gewartet und kontrolliert. Alle Fahrzeuge haben eine europaweite 2-jährige Original Fiat-Garantie. Sollte es trotzdem einmal zu einer Reparatur oder Panne kommen, so muss diese zwingend in einer Fiat-Garage ausgeführt werden. Reparaturen werden in Garantie ausgeführt. Wenn es kein Garantiefall ist, haftet der Mieter für den Schaden.

Der Mieter verpflichtet sich Öl- und Wasserstand regelmäßig (einmal wöchentlich) zu kontrollieren und das ihm anvertraute Fahrzeug mit größter Sorgfalt zu benutzen, sowie sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden und Pannen am und im Fahrzeug sowie des Zubehörs wie auch für Forderungen aus ungesetzlichem Verhalten wie Bußgelder oder Strafen. Sind Reparaturen notwendig um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, muss der Vermieter sofort informiert werden. Anschließend muss die FIAT Camper Assistance informiert und um Hilfe gebeten werden. Für Schäden, welche nicht durch die Fiat Garantie gedeckt sind, z.B. übermäßige Abnutzung von Kupplung oder Bremsen etc. und Teile davon, haftet der Mieter.

Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf eine Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Länge) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck, im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges (insbesondere Bedienungsfehler, unsachgemäße Benutzung, übermäßige Beanspruchung, falsche Handhabung etc.) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind. Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt oder schuldhaft seine Obliegenheiten verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ebenfalls für alle hieraus entstehenden Schäden.

Überlässt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadenereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat. Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeuges notwendig sind. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich eines allfälligen Restwertes, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste vereinbarten Höchstbetrag. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter mindestens bis zum vereinbarten Selbstbehalt.

Allfällige Schäden, welche von der Versicherung (Vollkasko, Haftpflicht, Schutzbrief etc.) nicht übernommen werden, gehen zulasten des Mieters. Ein allfälliger Bonusverlust der Versicherung wird gleichfalls dem Mieter weiter verrechnet.

Der Mieter ist verantwortlich für Verkehrs- und Ordnungsvergehen. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter.

Der Mieter des Wohnmobils haftet persönlich als Gesamtschuldner.

Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Kommt es zu einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden, hat der Mieter grundsätzlich sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Auch bei Bagatellunfällen ist zudem das internationale Unfallprotokoll vollständig mit Namen und Adresse aller Beteiligten und etwaiger Zeugen auszufüllen und zu unterzeichnen. Halten Sie die Situation mit einer Skizze und möglichst auch Fotos und/oder Zeugen fest. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Vermieter ist sofort, auch bei kleinen Schäden, telefonisch in Kenntnis zu setzen, um entsprechende Maßnahmen vorzukehren. Auch sind ihm die notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, so dass der Vermieter

seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen. Bei einem Schadenfall verpflichtet sich der Mieter alles zu unternehmen, den Schaden zu beheben oder zumindest zu sorgen, dass sich der Schaden nicht vergrößert.

Bei einem Unfall ist die FIAT Camper Assistance und wir als Vermieter zu informieren.

Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäss zu behandeln und jeweils ordnungsgemäss zu verschliessen. Die für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

Die Haftung für Transportgut und persönlichen Effekten obliegt alleine dem Mieter.

Schäden am Innenausbau, am Inventar, an der Sonnenstore sowie Glasbruch (auch Plexi), ausser Frontschreibe, am Mietfahrzeug gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

Ist eine Reparatur des Wagens infolge unsachgemässer Bedienung nötig, für die der Mieter aufzukommen hat, bezahlt der Mieter ausser dem vertraglichen Selbstbehalt 4/5 des jeweiligen Tagesmietpreises als Entschädigung für den Betriebsausfall während der Reparaturzeit, sowie eine angemessene Entschädigung für eventuell entstandenen Minderwert.

Pro Schadenfall ist eine Aufwandsentschädigung von Sfr. 100.- zu entrichten.

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zollvergehen und Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung oder Leihe
- für Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände
- Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete sind unzulässig. Fahrten in ost- und aussereuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Ueber Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder hat sich der Mieter zu informieren und die Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Der Mieter darf am Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen. Für deren Entfernung wird nach Aufwand Rechnung gestellt - mindestens aber 100 Franken.

Speicherung und Weitergabe von Vertragsdaten

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an Ermittlungsbehörden kann für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher Personalurkunden, Nichtrückgabe des Mietfahrzeuges, bei Nichtmitteilung eines technischen Defektes, bei Verkehrsverstössen und ähnliches. Darüber hinaus kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an beauftragte Dritte erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist.

Schlussbestimmungen

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien ausschliesslich den Gerichtsstand am Domizil des Vermieters. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit allen Vertragsabschnitten der Mietbedingungen einverstanden. Regressansprüche bleiben dem Vermieter vorbehalten.

Preisänderungen, Änderungen der Mietbedingungen und der technischen Angaben sowie Irrtum unsererseits sind vorbehalten.

Gerichtsstand ist beim Geschäftssitz des Vermieters.

Stand 1. März 2015